



Familienausgleichskasse des Kantons Zürich Gruppe Bau- und Zimmergewerbe

Geschäftsstelle:
Ausgleichskasse
Schweiz. Baumeisterverband
8006 Zürich, Sumatrastrasse 15
Tel. 044 258 81 73/77
Fax 044 258 83 83

Merkblatt

gültig ab 1. Januar 2009

1. Mitgliedschaft

Dem Kantonalen Gesetz über die Kinderzulagen unterstehen alle Arbeitgebenden, mit Geschäftssitz, Zweigniederlassung, Betriebs- oder Arbeitsstätte im Kanton Zürich.

2. Beitragspflicht des Arbeitgebenden

Der Beitrag an die Familienausgleichskasse (FAK) ist ausschliesslich von den Arbeitgebenden zu tragen und beträgt **1.20 %** der AHV-pflichtigen Lohnsumme. Der Beitragspflicht unterliegen sämtliche Löhne, Gehälter und Entschädigungen, soweit sie bei der AHV beitragspflichtig sind.

3. Höhe der Zulagen

Kinderzulagen (bis zum vollendeten 16. Altersjahr) Fr. 200.-- pro Monat
Fr. 6.70 pro Kalendertag

Kinderzulagen (für erwerbsunfähige Kinder ab dem vollendeten 16. bis zum bis zum vollendeten 20. Altersjahr) Fr. 200.-- pro Monat
Fr. 6.70 pro Kalendertag

Ausbildungszulagen (ab dem vollendeten 16. bis zum vollendeten 25. Altersjahr) Fr. 250.— pro Monat
Fr. 8.35 pro Kalendertag

Kein Anspruch auf eine Ausbildungszulage besteht, wenn das Einkommen (*Erwerbseinkommen im Sinne der AHV, Vermögensertrag, Rente und Taggeld*) des Kindes höher ist als Fr. 2'280.-- pro Monat bzw. Fr. 27'360.-- pro Jahr. Nicht zum Einkommen zählen familienrechtliche Unterhaltsbeiträge (Alimente) und Stipendien.

4. Anspruchsberechtigung für Arbeitnehmende

Anspruch auf Familienzulagen haben Arbeitnehmende, welche einen AHV-pflichtigen Lohn von mindestens Fr. 6'840.-- pro Jahr bzw. Fr. 570.-- pro Monat oder Fr. 19.-- pro Tag erzielen

Ist ein Arbeitnehmer bei mehreren Arbeitgebern beschäftigt, werden die AHV-pflichtigen Löhne zusammengezählt, um das Mindesterwerbseinkommen zu bestimmen. Die Auszahlung der Zulagen erfolgt über denjenigen Arbeitgeber, welcher den höchsten AHV-pflichtigen Lohn ausrichtet.

Teilzeitmitarbeitende erhalten neu ungekürzte Zulagen.

Bei Ein- und Austritt innerhalb eines Monats, werden die Zulagen verhältnismässig gekürzt.

Anspruchsberechtigte Kinder

Für folgende Kinder kann eine Familienzulage bezogen werden:

- Leibliche Kinder und Adoptivkinder
- Stiefkinder, die überwiegend im Haushalt des Stiefelternteils leben oder bis zu Ihrer Mündigkeit gelebt haben.
- Pflegekinder, die unentgeltlich zur dauernden Pflege und Erziehung aufgenommen worden sind
- Geschwister und Enkelkinder der bezugsberechtigten Person, wenn diese für deren Unterhalt in überwiegendem Mass aufkommt.

Anspruchskonkurrenz

Für jedes Kind darf nur eine Familienzulage bezogen werden.

Haben mehrere Personen für das gleiche Kind nach eidgenössischem oder kantonalem Recht Anspruch auf Familienzulagen, steht der Anspruch in folgender Reihenfolge:

- a) der erwerbstätigen Person
- b) der Person, welche die elterliche Sorge hat oder bis zur Mündigkeit gehabt hat.
- c) der Person, bei der das Kind überwiegend lebt oder bis zur Mündigkeit gelebt hat
- d) der Person, auf welche die Familienzulagenordnung im Wohnsitzkanton des Kindes anwendbar ist.
- e) der Person mit dem höheren AHV-pflichtigen Einkommen.

Arbeitet der andere Elternteil in einem Kanton mit höheren Familienzulagen, so kann die Differenz über den Arbeitgeber geltend gemacht werden.

Familienzulagen für Kinder mit Wohnsitz im Ausland

Anspruchsvoraussetzung

Für Kinder mit Wohnsitz im Ausland werden die Familienzulagen ausgerichtet, soweit zwischenstaatliche Vereinbarungen dies vorsehen und sofern:

- a) nicht schon im Ausland ein Anspruch auf eine Familienzulage besteht.
- b) der Anspruch in der Schweiz auf einer Erwerbstätigkeit beruht
- c) die Familienzulage für ein leibliches oder adoptiertes Kind bestimmt ist.

Bei der Regelung des Anspruchs auf Familienzulagen sind aus Schweizer Sicht vier Kategorien von Staaten zu unterscheiden:

- EU/EFTA-Staaten (*ohne Bulgarien und Rumänien*, Stand Oktober 2008)
- die beiden EU-Staaten Bulgarien und Rumänien (*vom Freizügigkeitsabkommen nicht erfasst*, Stand Oktober 2008)
- Staaten mit Sozialversicherungsabkommen
- Staaten ohne Sozialversicherungsabkommen

EU/EFTA-Staaten

Staatsangehörige der EU/EFTA (ausgenommen Rumänien und Bulgarien) erhalten Familienzulagen für ihre Kinder, wenn diese Wohnsitz in einem EU- oder EFTA-Staat haben.

Der EU gehören folgende Staaten an:

Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Grossbritannien, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Zypern, (Stand Oktober 2008).

Der EFTA gehören heute neben der Schweiz folgende Staaten an:

Island, Norwegen und Fürstentum Liechtenstein.

Bulgarien und Rumänien

Bulgarien und Rumänien sowie deren Staatsangehörige umfasst das Abkommen über den freien Personenverkehr zwischen der Schweiz und der EU derzeit nicht. Im Ausland wohnhafte Kinder von bulgarischen und rumänischen Staatsangehörigen haben somit keinen Anspruch auf Familienzulagen.

Slowenien

Aufgrund eines Sozialversicherungsabkommens haben slowenische Staatsangehörige unabhängig vom Wohnsitz ihres Kindes Anspruch auf Familienzulagen.

Bosnien-Herzegowina, Kosovo, Montenegro und Serbien

Staatsangehörige dieser vier Länder mit Kindern im Ausland haben aufgrund eines Sozialversicherungsabkommens Anspruch auf Familienzulagen.

Übrige Staaten mit Sozialversicherungsabkommen

Staatsangehörige von Australien, Chile, Israel, Kanada/Quebec, Kroatien, Mazedonien, Philippinen, San Marino, Türkei und den USA, deren Kinder Wohnsitz ausserhalb der Schweiz haben, können keinen Anspruch auf Familienzulagen geltend machen.

Alle anderen Staaten

Staatsangehörige von Ländern ohne Sozialversicherungsabkommen mit der Schweiz können für Ihre Kinder mit Wohnsitz im Ausland keine Familienzulagen beziehen.

Genauere Angaben zum Anspruch auf Familienzulagen liefert der Online-Rechner der unter www.svazurich.ch abgerufen werden kann.

Wo ist der Anspruch auf Familienzulagen geltend zu machen?

Erwerbstätige Personen machen ihren Anspruch auf Familienzulagen in dem Staat geltend, in welchem sie erwerbstätig sind, selbst wenn sie oder ihre Kinder in einem anderen Land wohnen.

Sind beide Elternteile in verschiedenen Staaten erwerbstätig so sind die Familienzulagen in dem Staat, in dem die Kinder wohnen und ein Elternteil arbeitet, geltend zu machen. Dabei sind Differenzzulagen möglich.

Internationale Differenzzulagen

Differenzzahlungen gleichen den Unterschied zwischen ausländischen und schweizerischen Familienzulagen aus.

Beispiel

Der Vater wohnt und arbeitet in der Schweiz. Die Mutter arbeitet und lebt mit den Kindern in einem EU/EFTA-Land. Die Mutter muss den Anspruch im EU/EFTA-Land geltend machen. Sollten diese Zulagen tiefer sein als die entsprechenden kantonalen Ansätze in der Schweiz, wird über den Vater eine Differenzzahlung ausgerichtet.

Die im Ausland bezogenen Zulagen müssen durch die zuständige ausländische Stelle/ Behörde offiziell bestätigt werden (in der EU mittels Formular E411). Der schweizerische Arbeitgeber hat diese Bestätigung seiner Familienausgleichskasse einzureichen.

Übersicht über Zulagenansprüche für Kinder mit Wohnsitz im Ausland ab 1.1.2009 (Stand Oktober 2008)

Staatsangehörigkeit der Bezügerin oder des Bezügers	Wohnstaat des Kindes	Berechtigung für Zulagen
EU (ohne Slowenien, Rumänien und Bulgarien) EFTA Schweiz	EU EFTA	ja
	übrige Staaten	nein
Slowenien	alle Staaten	ja
Rumänien Bulgarien	alle Staaten (ohne CH)	nein
Bosnien-Herzegowina Montenegro Serbien Kosovo	alle Staaten	ja
übrige Staaten	alle Staaten (ohne CH)	nein

5. Auszahlung der Zulagen

Die Auszahlung der Familienzulagen erfolgt in der Regel durch die Arbeitgebenden. Diese dürfen die Zulagen jedoch nur an Beschäftigte ausrichten, für welche sie eine Verfügung über den Anspruch auf Familienzulagen der Familienausgleichskasse des Kantons Zürich besitzen. Die Zulagen dürfen nur während der Dauer des Anstellungsverhältnisses ausgerichtet werden.

Die Zulagen sind am Monatsende fällig und müssen von den Arbeitgebenden spätestens zusammen mit der Lohnzahlung ausgerichtet werden.

Der Zulagenanspruch entsteht und erlischt gleichzeitig mit dem Lohnanspruch.

Krankheit und Unfall Schwangerschaft

Bei vollständiger Verhinderung der Arbeitsleistung infolge Krankheit, Unfall und Schwangerschaft besteht der Anspruch auf Zulagen für den laufenden und die folgenden drei Monate.

Nach Ablauf dieser Zeitspanne besteht nur noch Anspruch auf volle Familienzulagen, wenn weiterhin ein AHV-pflichtiger Lohn von mindestens Fr. 570.-- pro Monat ausbezahlt wird

Versicherungsleistungen in Form von Kranken- und Unfalltaggeldern stellen keinen AHV-pflichtigen Lohn dar.

Mutterschaft

Während des Mutterschaftsurlaubes von maximal 16 Wochen besteht Anspruch auf Familienzulagen, wenn das Arbeitsverhältnis während dieser Zeit bestand. Wurde das Arbeitsverhältnis auf den Zeitpunkt der Geburt aufgelöst, besteht der Anspruch auf Kinderzulagen während 14 Wochen, sofern während dieser Zeit auch ein Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung der EO besteht.

Jugendurlaub

Während eines Jugendurlaubs gemäss Artikel 326e Absatz 1 OR.

Tod

Bei Tod der anspruchsberechtigten Person während des laufenden und der drei folgenden Monate.

6. Geltendmachung des Anspruches

Anspruch auf Familienzulagen gegenüber der Familienausgleichskasse haben Beschäftigte, deren Arbeitgeber über die Ausgleichskasse Schweizerischer Baumeisterverband 66 angeschlossen sind.

Der Familienzulagenanspruch ist schriftlich mit dem Anmeldeformular geltend zu machen. Wer Zulagen beanspruchen will, muss ein Anmeldeformular ausfüllen. Dieses kann über den Arbeitgeber bezogen oder von unserer Homepage (www.ahvbaumeister.ch) abgerufen werden.

Bei mehreren Arbeitsverhältnissen übergibt der Arbeitnehmer die Anmeldung dem Arbeitgeber, bei welchem er den höchsten AHV-pflichtigen Lohn erzielt. Die Ausrichtung der Zulagen erfolgt über diesen Arbeitgeber.

Das ausgefüllte Formular ist vom Arbeitgeber zu prüfen und zusammen mit den erforderlichen Unterlagen (Eheschein, Geburtsscheine der Kinder, Scheidungsurteil, Lehrvertrag, Schulbestätigung usw.) der Familienausgleichskasse Baumeister 66 einzureichen.

Die Beschäftigten sind verpflichtet, dem Arbeitgeber und den zuständigen Kassenorganen über alle für die Ausrichtung der Zulagen massgebenden Verhältnisse wahrheitsgetreu Auskunft zu erteilen und den Anspruch über entsprechende Ausweise zu belegen.

Der Arbeitnehmer verpflichtet sich, jede Veränderung, welche die Anspruchsberechtigung beeinflussen können, dem Arbeitgeber unverzüglich zu melden.

Die ausbezahlten Familienzulagen werden mit den geschuldeten AHV-Beiträgen verrechnet.

Die Rückforderungsfrist für nicht bezogene Zulagen beträgt 5 Jahre. Massgebend dafür ist der Zeitpunkt der schriftlichen Anmeldung.

Dieses Merkblatt vermittelt nur eine allgemeine Übersicht. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend.

Ausgleichskasse
Schweiz. Baumeisterverband
Abt. Familienausgleichskasse